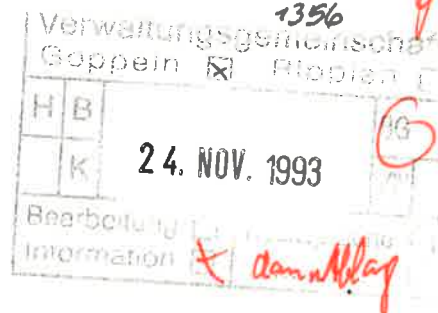




Postanschrift:
Landratsamt Freital, Postfach 28, 01691 Freital

Gemeinde Goppeln
Bürgermeister
Hauptstr. 10

01728 Goppeln



Amt Amt für Kommunalaufsicht und Rechtswesen		
Auskunft erteilt Frau Mattuschka		Dezernat I
Telefon	Amt Dresden	Fax
Vermittlung	(03 51) 64 84 - 0	(03 51)
Durchwahl	(03 51)	284
Verw.-Gebäude Hauptgebäude, Erdgeschoß		Zimmer-Nr. 11

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

Datum
19.11.1993

Betreff: **Rechtsaufsichtliche Prüfung**

hier: **Erhaltungssatzung der Gemeinde Goppeln**

Sehr geehrter Herr Kaiser,

die von Ihnen am 13.04.1993 (Posteingang Landratsamt) mit der Bitte um Genehmigung angezeigte o. g. Satzung wurde rechtsaufsichtlich geprüft und wie folgt bewertet:

Nach dem neuen Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 01. Mai 1993 sind Erhaltungssatzungen nicht mehr genehmigungspflichtig. Das Überleitungsrecht im § 246 a Abs. 2 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz läßt bestehende Erhaltungssatzungen und bis zum 01. Mai 1993 bereits eingeleitete Satzungsverfahren hinsichtlich des Genehmigungstatbestandes unberührt.

Der Satzungsbeschluß der Gemeinde Goppeln erfolgte am 03. März 1993 durch die Gemeindevertretung. Somit fällt die Erhaltungssatzung der Gemeinde Goppeln unter das alte Recht (§ 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB) und muß durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Dresden) genehmigt werden.

Die Satzung der Gemeinde Goppeln muß dahingehend geändert werden (Seite 2). Der Geltungsbereich der Satzung ist klar abgegrenzt (Benennung der Flurstücke und zeichnerische Darstellung). Die Erhaltungssatzung soll der Erhaltung der städtebaulichen Qualität aufgrund der bestehenden baulichen Substanz dienen (Stadtgestalt-Erhaltungssatzung § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

§ 2 der Erhaltungssatzung muß einen Bezug zum Baugesetzbuch haben. Die Satzungsgründe entsprechen § 172 Abs. 1 BauGB. Dieser Hinweis muß noch eingefügt werden.

Wir bitten Sie, entsprechend der gegebenen Hinweise die Satzung zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Froelich
amt. Amtsleiter

Hausanschrift:

Landratsamt Freital
Lutherstraße 22
01705 Freital

Sprechzeiten:

Mo-Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 15.30 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Geschäftskonto
Kreissparkasse Freital
Konto 31 001 901
BLZ 850 550 62

Dresdner Bank
Konto 0 370 169 400
BLZ 850 801 00

Volksbank Dresden eG,
Filiale Freital
Konto 125 007 007
BLZ 850 951 54

Postgiroamt Leipzig
Konto 1 140-903
BLZ 860 100 90



Verw. Goppeln		Gemeinschaft Goppeln	
Regierungspräsidium Dresden		5G	
H	B	11. JUNI 1993	
K			
Bearbeitung <input type="checkbox"/>			
Information <input type="checkbox"/>			

Regierungspräsidium Dresden
August-Bebel-Straße 19 · PF 30 · O-8020 Dresden

Gemeindeverwaltung Goppeln
Hauptstr. 10

O-8211 Goppeln

Dresden, den **11. 06. 93**
Tel. Dresden 46 95 - **395**
Bearbeiter: **Frau Lensky**
Aktenzeichen: **52-2513-6-06**
(Bitte bei Antwort angeben) **Goppeln 1/93-3**

Vollzug der Baugesetze

Genehmigungsantrag zur Erhaltungssatzung Gemeinde Goppeln nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 11. 05. 93

Das Regierungspräsidium Dresden erläßt folgenden

Bescheid:

Die am 09. 03. 93 von der Gemeindevertretung Goppeln beschlossene Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Gemeinde Goppeln, Ortsteile Gaustritz, Golberode, Goppeln und Kauscha, wird gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4

genehmigt.

1. Gründe

Nach § 246 a Abs. 1 Nr. 4 bedarf die vorliegende Satzung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden als hierfür zuständige Verwaltungsbehörde.

Die Genehmigung war zu erteilen, da die Erhaltungssatzung der Gemeinde Goppeln den Bestimmungen des Baugesetzbuches sowie aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Dresden, August-Bebel-Str. 19, O-8020 Dresden, einzulegen.

Gemeinde Goppeln

E r h a l t u n g s s a t z u n g

nach § 172 Abs. 1 Nummer 1 BauGB für die Ortskerne der Ortsteile Gaustritz, Golberode, Goppeln und Kauscha

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (Gbl. 1 S. 255) und der §§ 172 und 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. 1 S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Goppeln in ihrer Sitzung am 9. März 1993 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt die Gebiete der Ortskerne

- (1) Gaustritz begrenzt durch das Flurstück 18 (öffentlicher Weg) der Gemarkung Gaustritz
- (2) Golberode begrenzt durch die Flurstücke der Gemarkung Golberode
 - Nr. 20 im Osten
 - Nr. 25 (Straße), Nr. 10/4 und Nr. 112 im Norden
 - Nr. 125/1, 125/2 und 125/4 im Westen
 - Nr. 31 und Nr. 82 (Straße und Wirtschaftsweg im Süden)
- (3) Goppeln begrenzt durch die Flurstücke der Gemarkung Goppeln
 - Nr. 16 (Golberoder Straße) im Osten
 - Nr. 18 (Bamberg) und Nr. 14 (Dorfstraße) im Süden und Westen
 - die Hauptstraße (LIIO 325) im Norden
 - Flurstück Nr. 1 ausgenommen

zuzüglich dem Flurstück Nr. 57
- (4) Kauscha bestehend aus den Flurstücken der Gemarkung Kauscha
 - Nr. 3, 4, 5, 6, 7/2, 12 und 14

Der Geltungsbereich der Satzung ist zeichnerisch in den Anlagen 1 dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist dabei maßgebend.

B e k a n n t m a c h u n g
d e r E r h a l t u n g s s a t z u n g G o p p e l n

Die am 9.03.1993 von der Gemeindevertretung Goppeln beschlossene Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Gemeinde Goppeln, Ortsteile Gaustritz, Golberode, Goppeln und Kauscha, wurde, mit Schreiben vom 11.06.1993, gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 durch das Regierungspräsidium genehmigt.

Die Satzung liegt ab **29. Juni 1993** für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Gemeindeamt Goppeln aus.
Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Goppeln, den 17.06.1993


Kaiser
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am : 18. Juni 1993

abzunehmen am : 2. August 1993

Abgenommen am : 2 AUG. 1993




Unterschrift




Unterschrift

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der dörflichen Ortskerne aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt und Art bedürfen

- der Abbruch
- die Änderung
- die Nutzungsänderung
- die Errichtung baulicher Anlagen

im Genehmigungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten


Wer eine bauliche Anlage in den durch die Satzung bezeichneten Gebieten ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt nach § 213 Absatz 1 Nr.4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goppeln, den 18. Juni 1993


Kaiser
Bürgermeister



Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt
mit Bescheid des Regierungspräsidiums

Dresden vom 17.06.93 (Az. 52-2513-6-06)

Im Auftrag

Referent Dresden, den 20.08.1993




Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Satzung wurde am 29. Juni 1993 im Gemeindeamt der Gemeindeverwaltung Goppeln zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag in allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 18. Juni 1993 angebracht und am 2. August 1993 wieder entfernt.
2. Das Regierungspräsidium Dresden als übergeordnete Dienstbehörde hat die Erhaltungssatzung mit Bescheid vom 11.06.1993 (Aktenzeichen: 52-2513-6-06 Goppeln 1/93-3) genehmigt.

Gemeinde Goppeln

Goppeln, den 3. August 1993


Kaiser
Bürgermeister

Gemeinde Goppeln

Beschlußvorlage für die 43. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Goppeln am 26.01.1993

Beschlußgegenstand:

Sicherung der ortstypischen Bebauung der Ortskerne in den Ortsteilen der Gemeinde.

Beschlußvorschlag:

Für die Ortskerne der Ortsteile Goppeln, Kauscha, Gaustritz und Golberode wird die Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen.

Mit der Erhaltungssatzung soll das Ziel die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt angestrebt werden.

1. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.
2. Dem Regierungspräsidium und dem Landratsamt Freital ist der Beschluß zur Aufstellung einer Erhaltungssatzung anzuzeigen.
3. Die Erhaltungssatzung ist als Beschlußentwurf für die 44. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung einzureichen.
4. Die Erhaltungssatzung ist nach ihrer Bestätigung durch die Gemeindevertreter vom Regierungspräsidium und vom Landratsamt Freital vor ihrer Bekanntmachung genehmigen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Von 11 Abgeordneten waren 8 anwesend.

8 Abgeordnete stimmten dem Beschluß zu.

Gegenstimmen: -

Stimmenenthaltungen: -

Beschluß-Nr.: 1/01/93/43

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Goppeln, den 26.01.93

Manfred Höntsch

Manfred Höntsch
Gemeindevertretervorsteher



Walter Kaiser
Walter Kaiser
Bürgermeister